



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 1. Oktober 2025

GR Nr. 2025/450

Entsorgung + Recycling Zürich, Logistik, Bioabfall, neue einmalige Ausgaben

1. Zweck der Vorlage

Mit vorliegendem Beschluss bewilligt der Stadtrat für die Bioabfallsammlung auf öffentlichem Grund zum bestehenden Projektierungskredit von Fr. 2 020 000.– gemäss GR Nr. 2023/392 einen Zusatzkredit von Fr. 385 000.–, sodass sich der Projektierungskredit neu auf Fr. 2 405 000.– beläuft. Zudem beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat neue einmalige Ausgaben von Fr. 12 683 000.– für die Ausführung desselben Vorhabens. Damit kann biogener Abfall an 270 Standorten auf öffentlichem Grund – zusätzlich zu den Standorten auf privatem Grund – entsorgt werden und alle Haushalte der Stadt erhalten die Möglichkeit, biogene Abfälle wie Speisereste, Rüst- sowie Grünabfälle aus dem Garten oder vom Balkon im Bioabfallcontainer zu entsorgen.

2. Ausgangslage

Gemäss Art. 6 Abs. 3 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) führt die zuständige Dienstabteilung für biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr durch. Ferner errichtet sie Sammelstellen für biogene Abfälle auf öffentlichem Grund für solche Liegenschaften, bei denen das Platzieren von Oberflurcontainern (OFC) oder der Einbau von Unterflurcontainern (UFC) auf privatem Grund nicht möglich oder unzweckmässig ist und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Liegenschaften und Unternehmen an – vorbehältlich der Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grunds (vgl. Art. 18 VAZ). Gemäss dem Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) obliegt die Bewirtschaftung von Abfall sowie Bereitstellung der Infrastruktur und Anlagen Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ).

Für die Entwicklung eines Bioabfall-Sammelsystems für Oberflur- und Unterflursammelstellen bewilligte der damalige Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements mit Verfügung Nr. 14724 einen Projektierungskredit von Fr. 396 875.– für die Vorstudie, das Vorprojekt und das Bauprojekt für alle Standorte auf öffentlichem Grund in der Innenstadt sowie für Beratungsleistungen. Der Gemeinderat erhöhte den Projektierungskredit mit GR Nr. 2023/392 um Fr. 1 623 125.– auf Fr. 2 020 000.–.

Während der Projektierung wurde die Idee eines schlanken UFC-Systems für die Standorte überwiegend in den Kernzonen, wo die Platzverhältnisse beengt sind, zu einem funktionsfähigen System entwickelt. Für die OFC ausserhalb der Kernzonen wurde eine barrierefreie Lösung geschaffen, die eingesetzt wird, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Die OFC und UFC wurden dergestalt entworfen, dass sie sicher und nahezu emissionsfrei (Geruch, Insekten, Lärm) betrieben werden können.



Für die Bioabfall-UFC wird neben bestehenden Kehricht-UFC ein Stahlrohr in den Boden gebohrt, ausgeräumt und abgedichtet. In dem Stahlrohr befindet sich ein vier Meter langer, runder Sammelsack von 60 cm Durchmesser. Auf dem Stahlrohr ist der Behälter für den Einwurf des Bioabfalls aufgesetzt, der von seinem Erscheinungsbild her den bestehenden Kehricht-UFC nachempfunden ist. Bei der wöchentlichen Leerung wird der gefüllte Sammelsack mit einem Kran aus dem Rohr gehoben und auf das Leerungsfahrzeug verladen. Damit werden Verschmutzungen und Emissionen während der Leerung vermieden. In das Rohr im Boden wird ein gewaschener, leerer Sammelsack eingesetzt.

Die vorgesehenen Bodeneingriffe tangieren in der gesamten Altstadt in grossem Ausmass das historische Bodenarchiv. Zu rechnen ist mit Siedlungsspuren ab römischer Zeit (Gebäude, Strassen, Plätze etc.), mit Resten von Stadtbefestigungen (Mauern, Gräben), Gräbern (Friedhöfe) und weiteren im Boden vorhandenen Baustrukturen und fundführenden Schichten. Die Stadtarchäologie Zürich (SAZ) des Amts für Städtebau (AfS) sieht darum zur Durchführung von Ausgrabungen oder von baubegleitenden Massnahmen den Einsatz einer ständigen, externen Equipe vor.

Für die OFC werden standardisierte Rollcontainer mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern verwendet. Um die Emissionen zu minimieren, stehen die Rollcontainer in einer Einhausung, die nahezu luftdicht ausgeführt wird und über eine Lüftung mit Aktivkohle-Filter verfügt. Um die Rollcontainer barrierefrei zu nutzen, sind sie durch ein in der Einhausung integriertes System abgekippt, sodass die Einwurfhöhe um rund 20 cm gesenkt wird. Die Rollcontainer auf öffentlichem Grund sollen einmal wöchentlich auf derselben Abfuhr wie die Rollcontainer auf Privatgrund geleert werden.

An beiden Systemen (UFC und OFC) stellt ein Autorisierungssystem sicher, dass ausschliesslich zur Benutzung der Sammelstelle angewiesene Haushalte und Betriebe den biogenen Abfall an den zugewiesenen UFC oder OFC entsorgen (vgl. Art. 18 Abs. 1 VAZ). Der Einwurf von Fremdstoffen soll durch das Autorisierungssystem minimiert werden. Zudem wird mithilfe des Autorisierungssystems die Mengengebühr pro Entsorgungsvorgang gemäss Art. 44 Abs. 3 VAZ erhoben (bei einem Volumen bis zu 15 Liter gilt eine Pauschale von 55 Rappen). Basierend auf den Sammelmengen auf Privatgrund rechnet ERZ mit rund 800 Tonnen biogenem Abfall jährlich von insgesamt rund 4100 nutzenden Haushalten und Betrieben aus den Sammelstellen auf öffentlichem Grund, woraus ein jährlicher Erlös aus der Mengengebühr von rund Fr. 120 000.– resultieren würde (siehe auch Kapitel 4, Folgekosten).

Jeweils ein Prototyp des UFC und OFC einschliesslich Autorisierungssystem befanden sich ab Dezember 2024 mehrere Monate auf dem Areal Werdhölzli im ERZ-internen Testbetrieb. Zudem wurden beide Systeme jeweils drei Monate auf öffentlichem Grund getestet. Von den zugewiesenen Testpersonen sowohl aus der Bevölkerung als auch aus dem ERZ-Betrieb sind nahezu durchweg positive Rückmeldungen eingegangen.

Die ursprüngliche Planung sah vor, an 54 Standorten UFC einzusetzen. Die Anzahl wurde inzwischen auf rund 10 UFC-Standorte reduziert. Grund dafür ist, dass bei der höheren Anzahl an UFC-Standorten die Ressourcen und die zugehörige Infrastruktur (beispielsweise eine Um-



3/7

schlaghalle und weitere Fahrzeuge) hätten ausgebaut werden müssen, was unverhältnismässig hohe Kosten verursacht hätte. Die lediglich 10 UFC-Standorte können nahezu mit den bestehenden Ressourcen und der bestehenden Infrastruktur bewirtschaftet werden; insbesondere auf den Bau einer Umschlaghalle kann verzichtet werden. Die UFC werden nur noch an solchen Standorten platziert, an denen OFC aus Platzgründen nicht aufgestellt werden können: Um ein Fassungsvermögen von rund 1000 l zu realisieren, wird ein einziger UFC mit einer Grundfläche von rund 0,5 m² benötigt. Um dasselbe Fassungsvermögen als oberirdische Lösung umzusetzen, werden 4–5 OFC benötigt, die eine Grundfläche von insgesamt rund 6 m² beanspruchen. Nahezu sämtliche Einbauten der UFC befinden sich in der Altstadt und werden archäologisch begleitet.

3. Vorhaben

Für die Entsorgung des biogenen Abfalls sollen auf öffentlichem Grund auf Stadtgebiet 270 Sammelstellen errichtet werden: Etwa 260 Sammelstellen mit Einhausungen und OFC je 240 l Fassungsvermögen und etwa 10 Sammelstellen mit UFC je 1000 l Fassungsvermögen. Die zugehörige Projektierung ist noch nicht abgeschlossen, weshalb der bestehende Projektierungskredit wie folgt zu erhöhen ist:

- zusätzliche **Ingenieurleistungen** für die Projektierung von 54 bereits geplanten UFC-Standorten in den Kernzonen, die aus Kostengründen (wo möglich) durch Standorte mit OFC zu ersetzen sind (vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde); (Fr. 135 000.–);
- zusätzliche **Beratungs- und Unterstützungsleistungen**: juristische Unterstützung für die Bearbeitung von möglichen Einsprachen bei rund 50 Planaufgaben gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG, LS 722.1), Unterstützung durch ein Ingenieurbüro bei der Erstellung der technischen Spezifikationen für die vorgezogenen Ausschreibungen, sowie Kosten für die Standortbewilligungen u. a. Absperrungen der Parkfelder oder verkehrs- und sicherheitsrelevante Abnahmen (Fr. 215 000.–).

Zu den Mehrkosten wird eine Reserve von 10 Prozent addiert (Art. 42 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz [FHR, AS 611.111]). Die Mehrkosten betreffend den Projektierungskredit betragen somit insgesamt Fr. 385 000.– einschliesslich Reserve, so dass der bestehende Projektierungskredit von Fr. 2 020 000.– gemäss GR Nr. 2023/392 um Fr. 385 000.– auf Fr. 2 405 000.– zu erhöhen ist.

Für die Ausführung des Vorhabens werden folgende Leistungen benötigt:

- Die **Produktion und Montage** von etwa 10 **UFC** einschliesslich Nullserie und einer Erstausrüstung von Ersatzteilen (Fr. 222 000.–);
- der **Einbau** (Tiefbau) von etwa 10 **UFC** (Fr. 500 000.–);
- archäologische Begleitung des Einbaus (Tiefbau) durch externe Equipe (Fr. 270 000.–);
- die **Produktion und Montage** von etwa 260 **Einhausungen** einschliesslich Nullserie und einer Erstausrüstung von Ersatzteilen sowie der OFC (Fr. 2 479 000.–);

4/7

- der **Einbau** (Tiefbau) von etwa 260 **Einhausungen** durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich (TAZ) (Fr. 1 968 000.–);
- ein **Autorisierungssystem** für den geregelten Zutritt und das Verrechnen der Gebühren an etwa 270 UFC und OFC (Hardware), fünf Lizenzen der zugehörigen Software sowie gemäss Art. 37a Abs. 1 lit. a Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111) auf fünf Jahre kapitalisierte Betriebskosten (Fr. 2 124 000.–);
- **Fahrzeugbeschaffung**: Beschaffung eines **Elektro-Lieferwagens** und eines **Elektro-Kleinfahrzeugs** einschliesslich der zugehörigen Ausrüstung sowie Ladeinfrastruktur (Fr. 465 000.–) für die Reinigung und den Unterhalt der UFC und OFC;
- **Kommunikationsmassnahmen** für die rund 10 000 zugewiesenen Haushalte sowie Öffentlichkeitsarbeit (Fr. 100 000.–);
- verschiedene **Beratungs- und Unterstützungsleistungen**, z. B. für Ausschreibungen oder die Ausbildung von Personal (Fr. 150 000.–).

4. Ausgaben

Die Kostenschätzung für die zusätzlichen Projektierungsarbeiten stützt sich auf Erfahrungswerte aus vergleichbaren Vorhaben. Die Kostenschätzung für Produktion und Montage für UFC und OFC einschliesslich Nullserie beruht auf der Berechnung der Konstruktionsfirma. Die Kostenschätzung für den Einbau (Tiefbau) von UFC einschliesslich der Bauleitung beruht auf dem Ergebnis der bisherigen Projektierung durch die mit Verfügung Nr. 14950 bewilligten Vergabe. Die Kostenschätzung für die archäologische Begleitung des Aushubs und der Grabungen stützt sich auf Durchschnitts- und Erfahrungswerte der SAZ u. a. aus den jüngsten Machbarkeitsstudien zu den Fernwärmeverhaben in der Innenstadt und der Altstadt. Für den Einbau (Tiefbau) der OFC liegt ein Kostenvoranschlag des TAZ vor. Die Kosten für das Autorisierungssystem für den geregelten Zutritt und das Verrechnen der Gebühren (Hard- und Software) entsprechen dem in der Ausschreibung eingegangenen Angebot. Die Kostenschätzung für die Beschaffung der beiden Elektrofahrzeuge stützt sich auf Erfahrungswerte von vergleichbaren Beschaffungen der vergangenen drei Jahre. Die Beratungsleistungen in den unterschiedlichen Fachbereichen kalkuliert ERZ mit insgesamt 60 Tagessätzen zu durchschnittlich Fr. 1500.– plus einer geschätzten Pauschale von Fr. 3000.– juristische Unterstützung für die Bearbeitung von möglichen Einsprachen bei rund 50 Planaufgaben.

Es fallen voraussichtlich folgende Ausgaben an:

(in Fr.)	Bereits bewilligt [Verfügung Nr. 14724]	Bereits bewilligt [GR Nr. 2023/392]	Zusatzkredit	Gesamtkredit
Entwicklung eines Sammelsystems für Überflur- und Unterflursammelstellen	107 700	839 200	0	946 900
Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt für alle Standorte auf öG in der Innenstadt	177 705	253 343	135 000	566 048
–				



5/7

Verschiedene Beratungsleistungen	75 390	324 300	215 000	614 690
Reserve (rund 10 %)	36 080	206 282	35 000	277 362
Zwischentotal Projektierung	396 875	1 623 125		2 020 000
Total Projektierung Zusatzkredit			385 000	
Total Projektierung*				2 405 000
Total Projektierung nach aktuellem Preisstand**				2 453 638

*Preisstand Mai 2023 gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise

**Preisstand August 2025 gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise

Ausführung	
Produktion und Montage UFC (inkl. Nullserie und Ersatzteile)	222 000
Tiefbau UFC (inkl. Bauleitung und Baunebenkosten)	500 000
Archäologische Begleitung durch SAZ	270 000
Produktion und Montage Einhausungen (inkl. Nullserie und Ersatzteile)	2 479 000
Tiefbau Einhausungen (Sockelplatte in Strassenbelag inkl. Bauleitung und Baunebenkosten) (Leistungen werden durch TAZ erbracht)	1 968 000
Autorisierungssystem Hardware und Software (inkl. Lizenzen und Betriebskosten)	2 124 000
Elektrofahrzeuge (1 Lieferwagen und 1 Kleinfahrzeug für die Reinigung und den für den Unterhalt der UFC und OFC) einschliesslich der zugehörigen Ladeinfrastruktur	465 000
Kommunikationsmassnahmen	100 000
Verschiedene Beratungsleistungen (u. a. für Ausschreibungen und Ausbildung von Personal usw.)	150 000
Total Ausführung	8 278 000
Reserve rund 25%	1 951 362
Total Ausführung inkl. Reserve**	10 229 362
Total neue einmalige Ausgaben**	12 683 000

**Preisstand August 2025 gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise

Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 FHR ist eine ausreichende Reserve vorzusehen. Vorliegend ist eine erhöhte Reserve von rund 25 Prozent zu berücksichtigen: Mit Ausnahme der Fahrzeugbeschaffungen und der Beschaffung des Autorisierungssystems sind sämtliche Kostenschätzungen mit Unsicherheiten behaftet, da die meisten Beschaffungen Pioniercharakter aufweisen und/oder die zugehörigen Ausschreibungen noch nicht abgeschlossen sind.

Folgekosten

Mit diesen Folgekosten ist zu rechnen:

Investition Fr. 12 350 000.–	Fr. inkl. MWST
(Gesamtbetrag abzüglich Kosten SAZ inkl. zugehöriger Reserve [Fr. 333 000.–]; sämtliche Beträge gerundet).	

Die Investition wird nachfolgend aufgeteilt in Anlagegruppen. Dabei sind die Projektierungskosten nach ihrem Verwendungszweck anteilig den zugehörigen Investitionssummen hinzugezählt.

Kapitalfolgekosten:



Verzinsung 1,5 % ¹	185 000
Abschreibung Nutzfahrzeuge Kat. II – Lieferwagen und Kleinfahrzeug (Fr. 577 000.–, 8 Jahre) ²	72 000
Abschreibung Autorisierung (Fr. 2 825 000.–, 20 Jahre) ³	141 000
Abschreibung Bau UFC und OFC (Projektierung und Bau der Standorte, Beratungsleistungen und Anteil Projektierung): Fr. 4 060 000.–, 30 Jahre) ⁴	135 000
Abschreibung Behälter UFC und OFC, inkl. Anteil Projektierung, Fr. 4 888 000.–, 8 Jahre ²	611 000
Betriebliche Folgekosten 3,5 % ⁵	432 000
Personelle Folgekosten	286 000
Erlös durch Mengengebühr	-120 000
Total	1 742 000

¹ Zinssatz für die Berechnung der Kapitalfolgekosten in Kreditanträgen gemäss STRB Nr. 892/2024

² Vgl. Position Nr. A34 Anhang 2 Kapitel 4.1 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11), Investitionsbetrag Fr. 465 000.– + rund 24 % Reserven Fr. 112 000.– = Fr. 577 000.–

³ Vgl. Position Nr. A27 Anhang 2 Kapitel 4.1 VGG, Investitionsbetrag Fr. 2 124 000.– + Anteil Beratungsleistungen Fr. 83 333.– + rund 24 % Reserven Fr. 534 335.– + Anteil Projektierung Fr. 83 332.– = Fr. 2 825 000.–

⁴ Vgl. Position Nr. A15 Anhang 2 Kapitel 4.1 VGG, Investitionsbetrag Fr. 2 468 000.– + Anteil Beratungsleistungen Fr. 83 333.– + rund 24 % Reserven Fr. 617 002.– + Anteil Projektierung Fr. 891 665.– = Fr. 4 060 000.–

⁵ Vgl. Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, 05 Kreditrecht, Betriebliche Folgekosten (Sachaufwand), Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Investitionsbetrag Fr. 2 701 000.– + Anteil Beratungsleistungen Fr. 83 333.– + rund 24 % Reserven Fr. 673 668.– + Anteil Projektierung Fr. 1 429 999.– = Fr. 4 888 000.–

5. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2025 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029 vorgemerkt.

Wenn die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits, sofern der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, nicht überschreitet (vgl. § 109 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Im Falle einer Ausgabenbewilligung mit Preisstandklausel bemisst sich die Zuständigkeit immer nach der Betragshöhe (Zusatzkredit und Gesamtkredit) gemäss Preisstand im Zeitpunkt des Zusatzkredits). Der vom Gemeinderat mit GR Nr. 2023/392 bewilligte Projektierungskredit von Fr. 2 020 000.– ist um Fr. 385 000.– auf Fr. 2 405 000.– zu erhöhen (gestützt auf den Preisstand der ursprünglichen Ausgabenbewilligung von Mai 2023). Nach dem derzeit gültigen Preisstand (August 2025, Zürcher Index der Konsumentenpreise) erhöht sich der Projektierungskredit von Fr. 2 060 852.– um Fr. 392 786.– auf Fr. 2 453 638.–. Eine Zuständigkeitschwelle wird demzufolge nicht überschritten.

Nach § 109 Abs. 1 GG und Art. 60 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 63 lit. a ROAB ist der Stadtrat zuständig für Zusatzkredite bis Fr. 2 000 000.–.



7/7

Gemäss Art. 59 lit. a Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) beschliesst der Gemeinderat über die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die Bioabfallsammlung auf öffentlichem Grund werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 12 683 000.– bewilligt (Preisstand August 2025 gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter